



EUROPÄISCHER  
RECHNUNGSHOF

# **Bericht über die Jahresrechnung 2019 der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)**

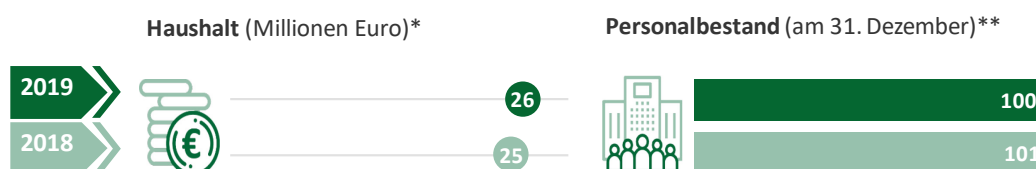
zusammen mit den Antworten der Stiftung

# Einleitung

**01** Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ("Stiftung", auch "Eurofound") mit Sitz in Dublin wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates<sup>1</sup>, aufgehoben durch die Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup>, errichtet. Die Stiftung hat die Aufgabe, durch die Förderung und Verbreitung von entsprechenden Kenntnissen zur Konzipierung und Schaffung besserer Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Union beizutragen.

**02** *Abbildung 1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zur Stiftung<sup>3</sup>.

## Abbildung 1: Wichtigste Zahlenangaben zur Stiftung



\* Die Angaben zum Haushalt basieren auf den im Haushaltsjahr insgesamt verfügbaren Mitteln für Zahlungen.

\*\* Zum "Personal" zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.

Quelle: Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 und Vorläufige konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019; Angaben zum Personalbestand von der Stiftung bereitgestellt.

## Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

**03** Der Prüfungsansatz des Hofes umfasst analytische Prüfungsverfahren, die Direktprüfung von Vorgängen und eine Bewertung von Schlüsselkontrollen der Überwachungs- und Kontrollsysteme der Stiftung. Hinzu kommen Nachweise, die sich

<sup>1</sup> ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74.

<sup>3</sup> Weitere Informationen über die Zuständigkeiten und Tätigkeiten der Stiftung siehe [www.eurofound.europa.eu](http://www.eurofound.europa.eu).

aus einschlägigen Arbeiten anderer Prüfer ergeben, sowie eine Analyse der vom Management der Stiftung vorgelegten Angaben.

## Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

### Prüfungsurteil

#### 04 Wir haben

- a) die Jahresrechnung der Stiftung bestehend aus dem Jahresabschluss<sup>4</sup> und der Haushaltsrechnung<sup>5</sup> für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

### Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

#### Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

**05** Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der Stiftung für das am 31. Dezember 2019 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2019, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

<sup>4</sup> Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

<sup>5</sup> Die Haushaltsrechnung umfasst die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

## Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

### Einnahmen

#### Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

**06** Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

### Zahlungen

#### Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

**07** Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

## Grundlage für die Prüfungsurteile

**08** Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" unseres Vermerks näher beschrieben. Wir sind unabhängig in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code) sowie den für unsere Prüfung relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen und dem IESBA Code erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

## Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen

**09** Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften der Stiftung ist das Management der Stiftung verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnung der Stiftung auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge. Dies umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Management der Stiftung muss außerdem sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die im Jahresabschluss ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben übereinstimmen. Das Management der Stiftung trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der Stiftung zugrunde liegenden Vorgänge.

**10** Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management der Stiftung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit der Stiftung – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Management beabsichtigt, entweder die Einrichtung zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

**11** Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der Stiftung.

## **Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge**

**12** Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung der Stiftung frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat oder anderen zuständigen Entlastungsbehörden auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Stiftung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei einer Prüfung wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften, falls solche vorliegen, stets aufgedeckt werden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser

Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

**13** Hinsichtlich der Einnahmen überprüfen wir die Zuschüsse, die die Stiftung von der Kommission oder kooperierenden Staaten erhalten hat, und beurteilen ihre Verfahren zur Erhebung von Gebühren und sonstigen Einnahmen, sofern dies relevant ist.

**14** Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, nachdem die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen (einschließlich der Zahlungen für den Erwerb von Vermögenswerten) erst, nachdem diese getätigt wurden. Vorauszahlungen werden geprüft, nachdem der Mittelempfänger deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und die Stiftung die Nachweise durch Abrechnung der Vorauszahlung – noch im selben Jahr oder auch später – akzeptiert hat.

**15** In Übereinstimmung mit den ISA und ISSAI üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung sowie wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Management angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Management dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben;

- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk des Abschlussprüfers auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können eine Einrichtung jedoch dazu veranlassen, ihre Geschäftstätigkeit nicht fortzuführen;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschließlich der Angaben sowie, ob die Jahresrechnung die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird;
- erlangen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Stiftung, um ein Prüfungsurteil zur Jahresrechnung und zu den ihr zugrunde liegenden Vorgängen abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Prüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil;
- berücksichtigten wir gemäß Artikel 70 Absatz 6 der EU-Haushaltsordnung die Prüfungsarbeiten des unabhängigen externen Prüfers zur Jahresrechnung der Stiftung, soweit zutreffend.

Wir tauschen uns mit dem Management unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen, aus. Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit der Stiftung ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der Jahresrechnung des aktuellen Zeitraums waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Vermerk des Abschlussprüfers, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Vermerk des Abschlussprüfers mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

**16** Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Hofes nicht infrage.

## **Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge**

**17** Im Juni 2019 schloss Eurofound einen Rahmenvertrag mit einem Höchstbetrag von 170 000 Euro für die Stromversorgung ab. Der Vertrag wurde im Anschluss an ein Verhandlungsverfahren mit einem einzigen Bewerber ohne vorherige Veröffentlichung einer Vertragsbekanntmachung abgeschlossen. Eurofound begründete die Anwendung dieses Vergabeverfahrens damit, dass Strom auf einer Warenbörse notiert und bezogen wird und somit eine der Ausnahmen gemäß Haushaltsordnung darstellt, bei denen auf das offene Verfahren verzichtet werden kann<sup>6</sup>. Der Auftragnehmer ist jedoch ein Einzelhandelsunternehmen. Aus diesem Grund handelte es sich um keine auf einer Warenbörse notierte und bezogene Lieferung, und die Ausnahme war nicht anwendbar. Folglich beruhten die betreffenden Verträge und die damit verbundenen Zahlungen in Höhe von 20 255 Euro auf einer unrichtigen Auslegung der Haushaltsordnung durch die Stiftung und waren somit vorschriftswidrig.

**18** Im Oktober 2019 leitete Eurofound ein Verhandlungsverfahren für einen Rahmenvertrag für den Umbau der Toiletten der Stiftung ein; der Mittelansatz belief sich auf 140 000 Euro. Eurofound entschied sich für die Anwendung eines Verhandlungsverfahrens anstelle eines offenen Verfahrens. Die Stiftung stützte ihre Entscheidung auf einen geschätzten Vertragswert, der zu niedrig angesetzt war. Nur ein einziger Bewerber (von 17 zur Einreichung eines Angebots aufgeforderten Bewerbern) richtete ein finanzielles Angebot an Eurofound, das den Finanzrahmen überschritt. Im Dezember 2019 erteilte die Stiftung auf der Grundlage der anschließenden Verhandlungen mit dem einzigen Bieter den Zuschlag für einen Rahmenvertrag mit einem Wert von 176 800 Euro (23 % über dem Schwellenwert für ein offenes Verfahren)<sup>7</sup>. Diese Ausnahme wurde von der Stiftung ordnungsgemäß

---

<sup>6</sup> Nummer 11.1 Buchstabe f Ziffer iii von Anhang I der Haushaltsordnung – Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

<sup>7</sup> Artikel 175 Absatz 1 der Haushaltsordnung – Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65), in der für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Schwellenwert von 144 000 Euro festgelegt ist.



genehmigt, was aber nichts daran ändert, dass ein offenes Verfahren hätte angewandt werden müssen. Im Rahmen dieses Vertrags wurden 2019 keine Zahlungen geleistet.

## Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

**19** Der **Anhang** enthält einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Maßnahmen.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Alex Brenninkmeijer, Mitglied des Rechnungshofs, am 22. September 2020 in Luxemburg angenommen.

*Für den Rechnungshof*

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K-H Le', written in a cursive style.

Klaus-Heiner Lehne

*Präsident*

## Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

| Jahr        | Bemerkungen des Hofes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Aufgrund von Bemerkungen des Hofes ergriffene Maßnahmen (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/n. z.) |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>2017</b> | Elektronische Auftragsvergabe: Die Stiftung hatte bis Ende 2017 die elektronische Rechnungsstellung und die elektronische Ausschreibung für bestimmte Verfahren, jedoch nicht die elektronische Einreichung von Angeboten eingeführt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>abgeschlossen</b>                                                                              |
| <b>2018</b> | Die Kommission schloss einen Rahmenvertrag über den Erwerb von Software und Lizenzen sowie über damit verbundene IT-Wartungs- und Beratungsleistungen ab. Der Auftragnehmer des Rahmenvertrags fungiert als Zwischenhändler zwischen der Stiftung und Unternehmen, die den Bedarf der Stiftung decken können. Die von Eurofound durchgeführten Ex-ante-Kontrollen waren nicht wirksam, da nicht überprüft wurde, ob der Auftragnehmer des Rahmenvertrags die Preise und Aufschläge korrekt berechnete. Die Stiftung sollte die Ex-ante-Kontrollen von Zahlungen, die im Rahmen solcher Verträge geleistet werden, anpassen und sicherstellen, dass bei sämtlichen Beschaffungsvorgängen ein wettbewerbliches Verfahren stattfindet. | <b>abgeschlossen</b>                                                                              |

# Die Antwort der Stiftung

**17** Eurofound akzeptiert die Bemerkung zur Verwendung von Punkt 11.1 Buchstabe f Ziffer iii des Anhangs 1 zur HO 2018/1046 als Begründung für das Verhandlungsverfahren. Die neue Ausschreibung ist bereits für Anfang 2021 geplant und wird wettbewerbsorientiert sein.

**18** Die Zuschlagserteilung beruhte auf der Auffassung, dass eine Wiederholung der Ausschreibung im offenen Verfahren anstelle des Verhandlungsverfahrens nicht zu einem wirtschaftlich günstigeren Angebot führen würde. Eurofound führte eine genaue Untersuchung des lokalen Marktes durch. Sie stützte den Mittelumfang auf professionelle Beratung. Der Auftrag wurde auf der öffentlichen Website von Eurofound, in der Ausschreibungs-Mailingliste des Büros der Vertretung der Europäischen Kommission in Dublin und in einer direkten Aufforderung an 13 Bewerber (die Mindestzahl beträgt fünf) ausgeschrieben. Schließlich veröffentlichte sie eine Vergabebekanntmachung im Amtsblatt.

## **URHEBERRECHTSHINWEIS**

© Europäische Union, 2020.

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Hofes, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz "[Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#)" zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass eine Weiterverwendung gestattet ist, sofern die Quelle in angemessener Weise angegeben und auf Änderungen hingewiesen wird. Der Weiterverwender darf die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft der Dokumente nicht verzerrt darstellen. Der Hof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Sie sind zur Einholung zusätzlicher Rechte verpflichtet, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. auf Fotos von Mitarbeitern des Hofes, oder Werke Dritter enthält. Wird eine Genehmigung eingeholt, so hebt diese die vorstehende allgemeine Genehmigung auf; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Wollen Sie Inhalte verwenden oder wiedergeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, müssen Sie eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einholen.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente, Marken, eingetragene Muster, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Hofes ausgenommen und werden Ihnen nicht im Rahmen der Lizenz zur Verfügung gestellt.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Hof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

### **Verwendung des Logos des Europäischen Rechnungshofs**

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit vorheriger Genehmigung des Europäischen Rechnungshofs verwendet werden.